



Kaderordnung

[Zur sofortigen Gültigkeit beschlossen vom ÖFT-Vorstand am 17. Mai 2021]

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für alle Geschlechter.

Die Athletin ist während der Zeit ihrer Mitgliedschaft in einem ÖFT-Kader (nachfolgend „Kadermitglied“ genannt) fachlich und disziplinar dem ÖFT, vertreten durch die jeweilige Kaderverantwortliche, und in weiterer Folge den satzungsgemäß festgelegten Disziplinarorganen unterstellt.

Die Kaderverantwortliche ist die vom ÖFT ernannte Person, die die fachliche Verantwortung für alle den entsprechenden Kader betreffenden Angelegenheiten trägt. Die Kaderverantwortliche ist der jeweiligen Spartenleiterin unterstellt. Ist für einen ÖFT-Kader keine Kaderverantwortliche nominiert, trägt die Spartenleiterin diese Verantwortung.

Das Kadermitglied anerkennt die Satzungen und die weiteren in Anwendung zu bringenden Regelwerke des ÖFT sowie jene des Internationalen Olympischen Comités (IOC), des Internationalen Turnerbundes (FIG), von European Gymnastics (EG), der Bundes-Sportorganisation (Sport Austria), des Österreichischen Olympischen Comités (ÖOC), der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA Austria). Darüber hinaus gelten für ÖFT-Kadermitglieder die folgenden Bestimmungen:

Aufnahme in einen ÖFT-Kader:

Über die Aufnahme einer Athletin in einen ÖFT-Kader entscheidet die Kaderverantwortliche aufgrund von Sichtungen, Wettkampf- und Testergebnissen, Trainingsbeobachtungen und perspektivischen Erkenntnissen.

Für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist der Besitz einer gültigen NADA-E-Learning-Lizenz (www.lizenz.nada.at) die Voraussetzung für die Aufnahme in einen ÖFT-Kader.



Ebenso Voraussetzung für die Aufnahme in einen ÖFT-Kader ist, dass die Athletin und ggf. ihre Erziehungsberechtigte durch eigenhändige Unterschrift persönlich allen Bestimmungen dieser Kaderordnung vollinhaltlich und vollumfänglich zustimmt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in einen ÖFT-Kader.

Beendigung der ÖFT-Kadermitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft in einem ÖFT-Kader endet aus den folgenden Gründen:

- Schriftlicher Rücktritt des Kadermitglieds (per Email an office@oeft.at oder postalisch an die Adresse der ÖFT-Zentrale).
- Nicht(mehr)-Erfüllung der Kaderkriterien/Leistungsvorgaben gemäß Entscheidung der Kaderverantwortlichen.
- Begründete medizinische Bedenken gegen die Sportausübung.
- Schwerwiegende Verstöße gegen die Kaderordnung des ÖFT im Ermessen der Kaderverantwortlichen.
- Verstöße gegen nationale und internationale Anti-Doping-Bestimmungen.
- Aufrechte Sperre gemäß der ÖFT-Disziplinarordnung.
- Keine gültige NADA-E-Learning-Lizenz (d.h. die Lizenzierung liegt länger als zwei Jahre zurück).
- Rücknahme der persönlichen Zustimmung zu den Bestimmungen dieser Kaderordnung.

Terminplanung und Rahmentrainingspläne:

Die Termine und Rahmentrainingspläne werden von der Kaderverantwortlichen festgelegt und bei Bedarf adaptiert. Die Spartenverantwortliche informiert infolgeding baldmöglichst danach das Kadermitglied, seine Heimtrainerin, seinen Verein, seinen Landesverband und gegebenenfalls sein Leistungszentrum.



Das Kadermitglied ist verpflichtet, die vorgegebenen Termine und Rahmentrainingspläne einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss dazu vorab die Genehmigung der Kaderverantwortlichen eingeholt werden.

Start- bzw. Teilnahmeverpflichtungen:

Das Kadermitglied ist verpflichtet, an allen Österreichischen Meisterschaften seiner Sparte in einer seinem Alter und Ausbildungsstand entsprechenden Leistungsklasse teilzunehmen.

Ebenso ist das Kadermitglied verpflichtet, an Kadertrainingslagern, Überprüfungswettkämpfen und internationalen Wettkämpfen teilzunehmen, zu denen es vom ÖFT nominiert wird. Die Rahmenbedingungen für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen (Kosten, Reisemodalitäten, Vorbedingungen u.ä.) werden dem Kadermitglied im Zuge der Nominierung schriftlich bekannt gegeben.

Kann das Kadermitglied an einer Veranstaltung, zu der es vom ÖFT nominiert wurde, nicht teilnehmen, muss es dies vorab begründet der Kaderverantwortlichen mitteilen. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Nichtteilnahme liegt im Ermessensspielraum der Kaderverantwortlichen.

Will ein Kadermitglied zu einem Zeitpunkt, zu dem es eine Teilnahmeverpflichtung hat, an einer anderen Turnsport-Veranstaltung teilnehmen, ist umgehend, spätestens aber vier Wochen vorher, ein entsprechend begründeter schriftlicher Antrag an die Kaderverantwortliche zu richten. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Teilnahme an einer anderen Veranstaltung liegt im Ermessensspielraum der Kaderverantwortlichen.

Großereignisse – Kriterien und Nominierung:

Vor einem Großereignis (Europameisterschaften, Weltmeisterschaften, Europäische Spiele, Olympische Spiele oder entsprechende Juniorinnen-/Jugendgroßveranstaltung) werden durch die Kaderverantwortliche Qualifikationskriterien und Limits festgelegt, welche bei den offiziell ausgeschriebenen Qualifikationswettkämpfen erbracht werden müssen. Eine erfolgte Kriterienerfüllung/Limiterbringung eröffnet keinen Rechtsanspruch auf eine Nomi-



nierung durch den ÖFT. Denn darüber hinaus bilden weitere Wettkampfergebnisse, Trainingsbeobachtungen und durchgeführte Tests die Basis für die Nominierungsentscheidungen durch die Kaderverantwortliche.

Wird ein Kadermitglied für ein Großereignis nominiert, ist es verpflichtet, am gesamten vom ÖFT vorgesehenen Umfang der Entsendung inkl. der Vorbereitungsmaßnahmen teilzunehmen.

Ausrüstung:

Falls der ÖFT dem Kadermitglied Bekleidungsgegenstände oder Accessoires zur Verfügung stellt, ist das Kadermitglied verpflichtet, diese exklusiv bei allen Veranstaltungen zu verwenden, für die es vom ÖFT nominiert wurde. Insbesondere ist das Kadermitglied verpflichtet, diese Bekleidungsgegenstände und Accessoires exklusiv zu verwenden, wenn solche Anlässe in der Öffentlichkeit stattfinden und/oder bei solchen Anlässen Foto- und Filmaufnahmen entstehen und/oder Fotos und Filme durch den ÖFT, das Kadermitglied selbst, Medien oder andere Personen/Organisationen veröffentlicht werden.

Nimmt das Kadermitglied Anlässe in der Öffentlichkeit (z.B. Showauftritte) bzw. für die Darstellung in der Öffentlichkeit (z.B. für Artikel in Medien, eigene Social-Media-Postings) wahr, zu denen es nicht vom ÖFT nominiert wurde, dann hat es ebenfalls die vom ÖFT zur Verfügung gestellten Bekleidungsgegenstände und Accessoires exklusiv zu verwenden. Ausgenommen von dieser Regel sind ausschließlich Anlässe, zu denen das Kadermitglied von seinem Verein, seinem Landesfachverband, dem ÖOC oder dem Heeressportzentrum nominiert wird und dafür anderweitige Bekleidungsgegenstände/Accessoires zur Verfügung gestellt werden.

Medizinische und therapeutische Betreuung

Ist in der entsprechenden Sparte eine offizielle ÖFT-Kaderärztin nominiert, so ist diese die Ansprechpartnerin des Kadermitglieds für alle medizinischen Belange im Zusammenhang mit dessen Sportausübung. Die Kaderärztin legt in Zusammenarbeit mit der Kaderverantwortlichen die sportmedizinischen Rahmenbedingungen für das Kadermitglied fest.



Die Teilnahme an vom ÖFT angeordneten sportmedizinischen Untersuchungen ist für das Kadermitglied verpflichtend, ebenso die Vorlage von geforderten Unterlagen an die Kaderärztin oder die Kaderverantwortliche.

Bei Verletzungen mit voraussichtlicher Trainings-/Wettkampfpause von mehr als zehn Tagen ist das Kadermitglied verpflichtet, unter Beibringung einer Kopie der ggst. medizinischen Unterlagen (Diagnose, Behandlungsvorschlag, OP-Berichte, Arztbriefe...) umgehend die Kaderverantwortliche sowie die Kaderärztin zu informieren.

Das Kadermitglied entbindet die ÖFT-Kaderärztin von ihrer medizinischen Schweigepflicht gegenüber der Kaderverantwortlichen und der ÖFT-Spartenleitung. Das Kadermitglied stimmt weiters zu, dass seine medizinische Daten und Untersuchungsergebnisse von der Kaderärztin an die Kaderverantwortliche und die Spartenleitung in beliebiger Form übermittelt werden können (z.B. auch elektronisch über nicht gesicherte Email-Server) und dass der ÖFT diese medizinische Daten und Untersuchungsergebnisse speichert.

Anti-Doping:

Das Kadermitglied muss bei medizinischen oder zahnärztlichen Behandlungen die behandelnde Ärztin selbst **AKTIV** darauf aufmerksam machen, dass es Leistungssport betreibt und den Anti-Doping-Bestimmungen unterliegt, damit die Therapie in Übereinstimmung mit den Anti-Doping-Bestimmungen vorgenommen wird. Ebenso ist beim Kauf bzw. der Beschaffung von Medikamenten sicherzustellen, dass in ihnen keine Substanzen enthalten sind, die auf der Liste der gemäß Anti-Doping-Bestimmungen verbotenen Wirkstoffe stehen.

Wird ein Kadermitglied vom ÖFT und/oder der NADA Austria dafür benannt, ist es verpflichtet, unter <https://adams.wada-ama.org/adams/> einen Plan seiner Aufenthaltsorte (Schule, Training, Wettkämpfe, Trainingslager, Urlaube, Spitalsaufenthalte, Schulveranstaltungen,...) korrekt zu erstellen und aktuell zu halten.



Sponsoring und Werbung:

Das Kadermitglied ist berechtigt, individuelle bzw. persönliche Sponsoring- und Werbevereinbarungen einzugehen, so sie den ggst. Richtlinien der FIG und EG entsprechen und nicht im Widerspruch und/oder in Konkurrenz zu den Sponsoring- und Werbevereinbarungen des ÖFT stehen.

Individuelle bzw. persönliche Sponsoring- und Werbe-Vereinbarungen müssen vor deren Abschluss von der ÖFT-Spartenverantwortlichen genehmigt und freigegeben werden. Der ÖFT kann die Freigabe einer solchen Vereinbarung verweigern. Das Kadermitglied ist verpflichtet, nach Abschluss einer Sponsoring-/Werbe-Vereinbarung ein Duplikat derselben an die ÖFT-Spartenleitung zu übermitteln; erst nach dem Eingang im ÖFT erhält eine solche Vereinbarung Wirkungskraft.

Falls eine individuelle/persönliche Sponsoring-/Werbe-Vereinbarung die Auszahlung finanzieller Mittel an das Kadermitglied vorsieht, ist das Kadermitglied verpflichtet, 15% dieser Mittel an den ÖFT abzuführen, wobei pro Kalenderjahr ein Freibetrag von in Summe EUR 2.000,- gilt. Dem Kadermitglied wird vom ÖFT ggf. eine entsprechende Rechnung übermittelt, die zu bezahlen ist. Der ÖFT verpflichtet sich, solche Sponsoring-Einnahmen von Kadermitgliedern jedenfalls in die betreffende Sparte zu investieren, nach Möglichkeit in die betreffende Sportlerin selbst.

Reisekostenersatz:

Für einen etwaigen Fahrtkostenersatz bei Nominierungen des Kadermitglieds durch den ÖFT bildet die Entfernung des Hauptwohnsitzes im Inland zum jeweiligen Veranstaltungsort die Berechnungsbasis. Bei einem Wohnsitz im Ausland besteht maximal der Anspruch auf den entsprechenden Betrag vom ursprünglichen Wohnsitz im Inland zum Veranstaltungsort.

Schulfreistellung:

Befürwortungsschreiben für Schulfreistellungen – auch für einen längeren Zeitraum – können vom Kadermitglied bei Bedarf in der ÖFT-Zentrale angefordert werden.



Versicherungsschutz:

Der ÖFT schließt für seine Kadermitglieder die Sportunfall-Kollektivversicherung der Sport Austria sowie ggf. eine Auslands-Reisekrankenversicherung ab, die wesentliche Unfall-Risiken bei Training und Wettkampf abdeckt.

Zur Abdeckung des Risikos der Auslandsrückholung, der freien Arzt- und Krankenhauswahl sowie des Kostenersatzes bei Heilbehandlungen und Therapien empfiehlt der ÖFT unbedingt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung durch die Kadermitglieder selbst.

Sanktionen:

Ein unentschuldigtes oder nicht rechtzeitig, unbegründet oder nicht anerkannt entschuldigtes Fernbleiben von Veranstaltungen verpflichtet das Kadermitglied zur Übernahme der entstandenen Kosten. Bei Absagen aus Verletzungsgründen ist auf Verlangen ein ärztliches Attest beizubringen. Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt des ÖFT vorzunehmen.

Bei Verstößen gegen die ÖFT-Kaderordnung kann die Herabstufung in einen niedrigeren sowie der Ausschluss aus dem ÖFT-Kader erfolgen.

Datennutzung und -verwendung durch den ÖFT:

Mit einer ÖFT-Kadermitgliedschaft ist untrennbar verbunden, dass der ÖFT personenbezogene Daten des Kadermitglieds erhebt (mitgeteilt erhält), speichert, verarbeitet, weitergibt und veröffentlicht. Dies betrifft insbesondere auch die Weitergabe von dafür jeweils notwendigen personenbezogenen Daten an die ÖFT-Kaderärztin, an ÖFT-Partnerorganisationen, Medien sowie an die Organisatoren von Wettkampf- und Trainingsveranstaltungen im In- und Ausland. Betrifft es Veranstaltungen im Ausland, kann und wird der ÖFT diese zur Teilnahme notwendigen personenbezogenen Daten des Kadermitglieds auch weitergeben, wenn nicht sichergestellt ist, dass diese Daten auf Computern/Servern gespeichert werden, die sich in Ländern befinden, die über Datenschutzbestimmungen im Sinne der „White List“ gem. EU-Datenschutzgrundverordnung verfügen.



ÖFT-Kadermitglieder geben das uneingeschränkte und unwiderrufliche Einverständnis, bei im Zusammenhang mit ihrer Kadermitgliedschaft stehenden Veranstaltungen gefilmt, fotografiert und/oder tonaufgezeichnet zu werden und leiten daraus keine Rechte (z.B. auf Entgelt) ab. Weiters geben ÖFT-Kadermitglieder das uneingeschränkte und unwiderrufliche Einverständnis, dass diese o.a. Filme, Fotos und/oder Tonaufnahmen zur für sie entgeltfreien Live- oder beliebig zeitversetzten Veröffentlichung mit oder ohne Namensnennung durch den ÖFT, dessen Landesverbände und Vereine sowie kooperierende Medien und Partner unbefristet verwendet und ohne zeitliche Beschränkung gespeichert sowie mit oder ohne Namensnennung veröffentlicht werden können.

+ + + + +

Betreffender ÖFT-Kader:

Vom ÖFT nominierte/r **Kaderverantwortliche/r:**

Kontaktadresse(n) des/der Kaderverantwortlichen:

.....

Ich stimme allen Bestimmungen und Regeln dieser ÖFT-Kaderordnung (Version vom 10. Mai 2021) rechtsverbindlich vollinhaltlich und vollumfänglich zu. Diese Zustimmung gilt bis zum Ende der Kadermitgliedschaft oder bis auf Widerruf (der das Ende der Kadermitgliedschaft zur Folge hat). Wird die ÖFT-Kaderordnung aktualisiert, habe ich diese innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung durch die Spartenleitung neu verbindlich zu bestätigen, ansonsten gilt meine Zustimmung als widerrufen.

.....
Ort, Datum, **Name des Kadermitglieds**

Unterschrift
(bei Minderjährigen der/des
Erziehungsberechtigten)